

Rüdiger Klasen
Wittenburgerstr.10
19243 Püttelkow

Anke Hoffmann
Cottbuser Straße 11
19063 Schwerin

2013-09-18

Landratsamt Meißen
Kreisordnungsamt - Bußgeldstelle
Brauhausstraße 21
01662 Meißen

Betrifft: zu 1 Ihr Schreiben vom 30.08.2013. Ihr Zeichen 77578767.7 mit der schriftl. Verwarnung/ Anhörung im Bußgeldverfahren.

Zu 2 Überprüfung mit dezidiert Begründung der Staatsangehörigkeit durch die Verwaltung nach dem

„Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit“.

ist mir das „Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 in die Hände gefallen.

Sehr geehrte Damen und Herren.

Herr Rüdiger Klasen befindet sich zu Gesprächen bei den zuständigen Militärjustiz/ Behörden in der Russischen Föderation/ Hohe Hand. Bis zum 30.10.013 ist jeder weiterer Schriftverkehr aufzuschieben.

Ihre Forderung ist wegen rechtsoffenkundiger Staatlosigkeit zurückgewiesen und in Gänze bis zur endgültigen Klärung auszusetzen.

Ihre Forderung habe hat Herr Klasen Form- & Fristgerecht wegen Staatlosigkeit und illegale Weiterführung der Nazikolonie des 3. Reiches § dezidiert klar begründet zurückgewiesen. Auf dieses von Ihnen erstellte Schreiben stelle ich folgende zu klärende Fragen, die Sie mir mit Verlaub aus rechtlich materiellen Gründen zwingend zu beantworten haben.

Ihrer finanziellen Forderung kann und darf Herr Klasen aus kausal materiell rechtlichen Gründen nicht nachkommen, da mir die nachfolgenden Erklärungen in der zu 2 zu beantwortenden Fragen vorrangig sind.

Vorab erkläre ich Ihr Antwortschreiben zum Bestandteil eines von Ihnen initiierten Verfahrens.

Sie sind aufgefordert mir die Frage zu 2 die ich für den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag benötige zwingend zu beantworten.

Aber nun zum Sachverhalt:

In der ***Ausländerabteilung des Kreises Ludwigslust-Parchim*** kann ich einen Staatsangehörigkeitsausweis beantragen und dann bei Zahlung von 25,- Euro auch erhalten. Dieser Ausweis bestätigt m. E. **nicht**, dass ich Deutscher Staatsangehöriger bin.

Aus diesem Grunde möchte ich von dem Recht auf Prüfung nach

„Kapitel IV Artikel 12“

Recht auf Überprüfung

Zu 1 der Rechtmäßigkeit der Staatsangehörigkeit

Zu 2 des Geltungsbereiches der Staatsangehörigkeit in Verbindung mit dem Grundgesetz

Zu 3 Rechtmäßigkeit in Übereinstimmung mit dem o.a.

„Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit“.

des Staatsangehörigkeitsausweises Gebrauch machen.

Da Herr Klasen von der Ausländerabteilung des Kreises Ludwigslust- Parchim diese für ihn notwendigen Erklärungen/Begründungen seither verweigert wurden, sind Sie als Bedienstete nach dem Übereinkommen, das die BRD unterzeichnet hat, verpflichtet, dezidiert und substantiiert Auskunft zu erteilen. Eine Erläuterung mit substantiiertem Begründung wird zeitnah gefordert und erwartet.

Erst dann kann die angeschriebene Person in angemessener Zeit auf Ihr Schreiben eingehend beantworten.

Bis zur Klärung ist die von Ihnen angestrebte dem Absender zugeleitete noch nicht bestehende Forderung auszusetzen.

Es wird darauf verwiesen, dass es sich bei dem Internationalen Gerichtshof Den Haag um eine übergeordnete Institution handelt, die materiell rechtlich weit über der BRD steht und auch handelt.

Die BRD hat sich also dem Strafrecht des internationalen Strafgerichtshof zu beugen.

Also erwartet der o.g. Absender dieses Schriftsatzes Ihre Nachricht zeitnah, weil eine Klage vor dem Europäischen Strafgerichtshof in Den Haag gegen die BRD geplant ist.

Als weitere Erklärung gebe ich zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung bekannt, dass Herr Klasen sich unter den Schutz der Russischen Föderation in Moskau gestellt hat.

Bei Bedarf bin ich bereit, das von der Föderation erteilte Aktenzeichen bekannt zu geben.

Als Anlage meiner begründeten von Ihnen zu erläuternden Fragen erhalten Sie zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung den Ausdruck zum

„Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit über 10 Seiten“.

Dieses übergeordnete Gesetz ist im Selbstleseverfahren zu erarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen
i. A. Anke Hoffmann